

Inventar bekannter Fortpflanzungsquartiere



Sie sind teilweise aus den Erhebungen von Birdlife Solothurn und der Vogelwarte Sempach bekannt. Diese Informationen können bei den erwähnten Stellen angefragt werden. Allerdings sind die Daten (besonders bei den Mauerseglern) lückenhaft und/oder veraltet.



Bekannte Fledermausquartiere sind in der Swissbat-Datenbank eingetragen und können bei der kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten erfragt werden. Allerdings ist diese Datenbank nicht abschliessend und z.T. nicht aktuell.

Aufgrund der nicht abschliessenden Datengrundlagen wird klar empfohlen, frühzeitig Erhebungen durchzuführen. Neu entdeckte Fortpflanzungsquartiere sollen den zuständigen Fachstellen gemeldet werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 18
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 14 Abs. 6 und 7; Art. 20 Abs. 2 Bst. a
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Anhang 3
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), Art. 7 Abs. 4 und 5; Art. 17 Abs. 1 lit. B
- Kantonales Jagdgesetz (JaG), § 17 Abs. 1 lit. a und c
- Kantonale Jagdverordnung (JaV), Anhang 1
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV-SO), § 3
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG), § 119 Abs. 2



Informationen/Adressen



www.birdlife.ch
www.vvso.ch
www.vogelwarte.ch
www.storch-schweiz.ch

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei
Rathaus, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
awjf@vd.so.ch, Telefon 032 627 23 47

VVS/BirdLife Solothurn (Geschäftsstelle)
info@vvso.ch



www.fledermausschutz.ch
www.fledermausschutz-so.ch

Amt für Raumplanung
Abteilung Natur und Landschaft
Werkhofstrasse 59, 4500 Solothurn
arp@bd.so.ch, Telefon 032 627 25 61

Kantonale Fledermausschutz-Beauftragte
info@fledermausschutz-so.ch

Gebäudebrüter und Fledermäuse

Grundlagen zu Schutz und gängige Praxis bei Bauprojekten



Viele Vogelarten und Fledermäuse haben im Siedlungsgebiet einen wichtigen Ersatzlebensraum gefunden. Einige dieser Arten sind in der Schweiz potenziell gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht, wie beispielsweise bei Vögeln der Mauersegler und bei Fledermäusen das Graue Langohr. Als ursprüngliche Felsenbewohner bewohnen Vögel sowie Fledermäuse Gebäude und nutzen jederart Spalten oder Dachböden als Unterschlupf, um ihre Jungtiere dort aufzuziehen. Werden sie bei ihrer Jungenaufzucht gestört oder wird die Fortpflanzungsstätte gar zerstört, können Vögel und Fledermäuse ihre Jungen aufgeben resp. einen wichtigen Fortpflanzungsort verlieren.

Die Zukunft der Gebäudebrüter und Fledermäuse hängt stark von uns Menschen ab: Sie sind auf unsere Toleranz, den Erhalt bekannter Standorte und Förderung angewiesen. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Schutz sowie die gängige Praxis bei Bauprojekten zusammen.



Rechtliche Grundlagen und gängige Praxis

Ein technischer Eingriff darf nur erfolgen, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegen- den Bedürfnis entspricht (NHV, Art. 14 Abs. 6). Der Verursacher ist zu einem bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet (NHV, Art. 14 Abs. 7). Ausnahmebewilligungen für Eingriffe sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu müssen die kantonalen Behörden angefragt werden. Für Vögel ist dies die Jagdverwaltung, für Fledermäuse die Fachstelle Naturschutz (Adressen siehe letzte Seite). Die Finanzierung für allfällige Ersatzmassnahmen trägt grundsätzlich der Eigentümer resp. die Bauherrschaft.



Das eidgenössische und kantonale Jagdgesetz, deren Verordnungen und die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) regeln den Schutz von allen Vogelarten und ihres Brutgeschäfts. Für Vogelarten, welche in der kantonalen Jagdverordnung (JaV, Anhang 1) als jagdbar aufgelistet werden, sind genaue Schonzeiten festgelegt. Nicht aufgelistete Arten sind ganzjährig geschützt. Für die kantonale Jagdverwaltung gelten betreffend des Brutgeschäfts folgende Grundsätze: Bei nicht jagdbaren Arten gelten die von der Schweizerischen Vogelwarte definierten Brutzeiten. Der Schutz der Brut tritt jedoch in Kraft, sobald das erste Ei im Nest liegt und hält an, bis das letzte Küken das Nest verlassen hat. Störende Eingriffe in die Jungenaufzucht sind grundsätzlich verboten. Auch die Installation von Baugerüsten bzw. das Erschweren des Anflugs der Elterntiere können eine erhebliche Störung auslösen.



Gemäss Liste in Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), sind alle einheimischen Fledermausarten geschützt. Gemäss Art. 20, Abs. 2 der NHV ist es untersagt, Fledermäuse zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Brutstätten (sinngemäss Wochenstuben) zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Sanierung fledermausgerecht durchzuführen, sollte frühzeitig mit der kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten Kontakt aufgenommen werden. Es gelten u.a. folgende Grundsätze: Renovationen und Holzschutzmittelbehandlungen nur in Abwesenheit der Fledermäuse ausführen. Ein-/Ausflugöffnungen sowie das Mikroklima im Quartier dürfen nicht verändert werden. Auch bei Sanierungen am Gebäude, welche das Fledermausquartier nicht direkt tangieren, sollte mit der Fledermausschutz-Beauftragten vorgängig Kontakt aufgenommen werden. Beispielsweise können durch Beleuchtungen oder ungünstig platzierte Baugerüste die Fledermäuse stark gestört werden.

Ersatzmassnahmen und Finanzierung

Gebäudebrüter und Fledermäuse sind oft sehr standorttreu und kehren über Jahre zu den gleichen Nistplätzen und Quartieren zurück. Je nach Art können einzelne Niststandorte im regionalen Kontext eine grosse Bedeutung haben (z. B. eine grosse Kolonie oder der einzige Standort in der Region), sodass das Entfernen von Geburts- und Brutstätten, auch ausserhalb der Schutzzeit, die Population beeinflussen kann.



In Fällen mit grosser Bedeutung wird empfohlen, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen (künstliche Nisthilfen) zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung trägt grundsätzlich der Eigentümer. Allenfalls können im Kanton Solothurn für solche Projekte der Swisslos Fonds oder Stiftungen für eine finanzielle Unterstützung angefragt werden.



Sie reagieren äusserst sensibel auf Veränderungen und nehmen Ersatzquartiere nur sehr selten oder gar nicht an. Daher hat der Erhalt der bestehenden Quartiere oberste Priorität.